

Geschäftsordnung der ambulanten Ethikberatung

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Trier am 22.11.2023

Die Geschäftsordnung wurde vom Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung mit Schreiben vom 23.04.2024, AZ 51.1-01-632 , gem. § 14 Abs. HeilBG RLP genehmigt.

Präambel:

Mit Beschluss des 111. Deutschen Ärztetages wurde die Bundesärztekammer zur Etablierung einer ambulanten Ethikberatung bei den Landesärztekammern aufgefordert.

Dieser Aufforderung trägt die nachstehende Geschäftsordnung vor dem Hintergrund des festgestellten Bedarfs an einer ambulanten Ethikberatung Rechnung. Durch diese Geschäftsordnung soll den niedergelassenen Ärzten, insbesondere Hausärzten, Unterstützung in Fragestellungen moralischer und damit ethischer Grenzfälle gewährt werden. Konkret beabsichtigt die ambulante Ethikberatung, die Errichtung eines professionellen und interdisziplinären Gremiums mit dem Ziel, gegenüber dem niedergelassenen Arzt in Konfliktfällen eine standesrechtlich autorisierte Empfehlung abgeben zu können, ohne die medizinische Verantwortlichkeit des behandelnden Arztes in Frage zu stellen.

Durch die Tätigkeit der ambulanten Ethikberatung sollen die Aufgaben der bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz errichteten Ethikkommission nicht berührt werden. Insoweit versteht sich die ambulante Ethikberatung als Gremium ausschließlich für den Bereich der Beratung niedergelassener Ärzte in Konfliktfällen der ambulanten Versorgung.

I. Aufgaben

1. Unterstützung niedergelassener Ärzte in moralischen und ethischen Konfliktfällen durch eine professionelle, interdisziplinäre Beratung. Diese Beratung soll sich zumindest in der Aufbauphase auf Entscheidungskonflikte am Ende des Lebens

beschränken, eine Erweiterung auf andere Bereiche der Medizin ist im weiteren Verlauf möglich.

2. Vorbereitung und Abgabe fachlicher Empfehlungen gegenüber niedergelassenen Ärzten.
3. Schaffung und Organisation von ethischen Fallbesprechungen. Regelmäßige Evaluation der ethischen Beratungen.
4. Fort- und Weiterbildung für Angehörige des Gremiums der ambulanten Ethikberatung.

II. Zusammensetzung

1. Die ambulante Ethikberatung besteht aus einem Vorstand, einem Beirat und einem Pool von Sachverständigen.
2. Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern zusammen. Er wird durch Beschluss der Bezirksärztekammer Trier bestellt. Die Berufung des Vorstandes erfolgt im zweijährigen Turnus.
3. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Vorbereitung einer fachlichen Empfehlung unter möglicher Hinzuziehung des Beirates. Gleichfalls übernimmt der Vorstand die Vertretung der Interessen der ambulanten Ethikberatung gegenüber Dritten, wie auch gegenüber der Bezirksärztekammer.
4. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung von fachlichen Empfehlungen und auf Aufforderung des Vorstandes. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Beirates erfolgt interdisziplinär. Dem Beirat sollen folgende Berufsgruppen angehören: Psychoonkologe, Jurist, Vertreter der Pflege, Palliativmediziner, Theologe und dem Vorsitzenden der Bezirksärztekammer oder seinem Stellvertreter. Die Beiratsmitglieder sind auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Bezirksärztekammer zu berufen.
5. Weitere Vertreter aus allen in Abschnitt II. 4. aufgeführten Fachgruppen bilden den Pool von Sachverständigen, die ebenfalls von der Bezirksärztekammer zu berufen sind.

III. Arbeitsweise

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind an keine Weisungen gebunden.
2. Wenn ein niedergelassener Arzt in einem Konfliktfall den Wunsch nach einer Einberufung des ambulanten Ethikkomitees hat, wendet er sich an die Bezirksärztekammer, die das Anliegen an eines der Vorstandsmitglieder weiterleitet. Dieses stellt nach eigenem Ermessen eine Gruppe von Sachverständigen aus dem Pool zusammen, um die beratende Funktion des Ethikkomitees gewährleisten zu können.
Diese Möglichkeit der Einberufung besteht auch für die Pflegedienstleitung und die Wohnbereichsleitung in der stationären Altenpflege sowie für die Leitung ambulanter Pflegedienste; die/der behandelnde Ärztin/Arzt ist von diesen vorab in Kenntnis zu setzen.
3. Die Beratungen des ambulanten Ethikkomitees unterliegen der Verschwiegenheit.
4. Die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Abgabe einer fachlichen Stellungnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Dem beratenen Arzt ist das Ergebnis der Abstimmung mitzuteilen. Das Minderheitsvotum ist zu dokumentieren.
5. Dem Vorstand ist nach seinem Ermessen die Hinzuziehung externer, dem Beirat nicht angehöriger Experten, gestattet.
6. Der Vorstand berichtet jährlich gegenüber der Bezirksärztekammer über die Ergebnisse der ambulanten Ethikberatung.
7. Der Beirat der ambulanten Ethikberatung soll mindestens einmal jährlich tagen.
8. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt den Vorstand und den Beirat mit Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Sitzung ein. Anträge für die Sitzung werden spätestens zehn Tage vor der Sitzung eingereicht, nachträgliche, bei der Sitzung vorgelegte Anträge aus aktuellem Anlass werden durch Beschlussfassung

aufgenommen. Bei Verhinderung der Teilnahme ist der Vorsitzende rechtzeitig zu benachrichtigen.

9. Von jeder Sitzung wird ein Ergebnis-Protokoll angefertigt, innerhalb von zwei Wochen dem Vorsitzenden zur Prüfung und Bestätigung zugeleitet und in der folgenden Sitzung dem Komitee zur Genehmigung vorgelegt. Die Protokollführung wird in jeder Sitzung für die folgende Sitzung festgelegt.

IV. Zusammenarbeit

1. Die ambulante Ethikberatung wird als Einrichtung oder Ausschuss der Bezirksärztekammer Trier geführt.
2. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der ambulanten Ethikberatung eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten nach Maßgabe der Entschädigungsordnung der Bezirksärztekammer Trier.
3. Die Bezirksärztekammer wird durch geeignete Maßnahmen gegenüber ihren Kammerangehörigen auf die Tätigkeit der ambulanten Ethikberatung aufmerksam machen.
4. Die Bezirksärztekammer stellt sicher, dass Vorstand und Angehörige des Beirats im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben angemessen haftpflichtversichert sind.
5. Der Vorstand hat jährlich einen Jahresbericht aufzustellen und der Bezirksärztekammer zuzuleiten.

Aufgrund sprachlicher Vereinfachung wurde auf die Verwendung beider Geschlechterbezeichnungen verzichtet; dies ist nicht als Ausschluss zu verstehen.

Ausgefertigt
Trier, 29.04.2024

gez.
Dr.med. W. Gradel
Präsident